Die Geschichte des Bündner Scharfrichters

Autor(en): **Schmid, Martin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1915)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-395910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Chur. 15. Dezember 1915. Nr. 12

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER. GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS.

Die Geschichte des Bündner Scharfrichters.

Von Dr. Martin Schmid, Chur.

Im mittelalterlichen Chur hatte der bischöfliche Vogt das Recht, den Nachrichter zu bestellen. Ein halbhundertjähriger Kampf löste die Stadt von der bischöflichen Macht und brachte ihr das Vogteirecht. Damit wurden auch Blutbann und Blutrichter ihre Sache.[1])

Wie sich dann die Bünde näherten und verketteten, wurde der Churer Nachrichter zum Nachrichter aller drei Bünde. Das wundert einen nicht, wenn man sich erinnert, wie der Scharfrichter gelegentlich an Nachbarschaften, die keinen eigenen hatten, sozusagen ausgeliehen wurde, wobei es allerdings nicht selten Streit absetzte. So schreibt am 24. Januar 1581 der Bundstag an den Landvogt von Sargans, er möge Meister Jakob Schuler — dem damaligen Blutrichter — seinen Schaden (am Richtschwert etc.) decken, sonst wende er sich an die eidgenössischen Orte.[2]) Den Stadtnachrichter zum Landesnachrichter zu machen, war das bequemste, um Verlegenheiten oder Streitigkeiten vorzubeugen. Und es war das billigste. Sicher ist, daß schon im 16. Jahrhundert alle drei Bünde Taxordnungen und Bestimmungen für den Scharfrichter, Nachrichter oder Blutrichter erlassen, daß sie sein Salär bestimmen und bezahlen.

So erhält er im Jahre 1560 III pfd. XVIIJ ß d „wuchen lon".[3]) Dieser Wochenlohn scheint aber, nach den Rechnungen zu

[1]) P. C. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter.

[2]) Kantons-Archiv Chur, Akten.

[3]) Rechnungsrodel von 1560 im K A.

schließen, nicht etwa jede Woche ausbezahlt worden zu sein. Die Rechnungen verzeichnen Auszahlungen nach zwei, drei, aber auch nach sechs Wochen.[4]) Der Stadtseckelmeister von 1561 z. B. notiert unter den Ausgaben für gemeine III Bünde eine Summe von 94 pfd. 13 ß für den Scharfrichter.[5]) Dazu erhielt er sein Quantum Salz und Holz, an welch letzterm man damals wohl am wenigsten Mangel hatte. Anno 1560 z. B. sind die Auslagen für Holz x R, für Salz ij R.[6]) Der Abschied der III Bünde zum St. Pauli-Markt 1570 spricht ihm 4 q Salz und vier Klafter Holz für ein Jahr zu.[7]) Daß für dies und jenes noch ein weniges aus der Kasse „geschöpft" werden mußte, versteht sich. So gibt man 1567 3 Batzen aus für „dem nachrichter sin loub seckh zu füllen".

Eine ausführliche Scharfrichtertaxe stellt der Bundestag am 27. August 1579 auf.[8]) Für jeden Tag, da der Scharfrichter „innerhalb dem Berg" zu richten hat, erhält er 1 Krone, sein Gehilfe 1 Gulden. Wenn er „uff dem Berg es seig hier dissenthalb oder innerhalb dem Berg verschnyt oder sonst durch das zuwendig ungwitter" übernachten müßte, soll ihm die Besoldung nichtsdestoweniger für jeden Tag bezahlt, „und spyß und trankh wie einem andern Christen mentsch" gegeben werden. Für Hinrichtung durch das Schwert erhält er 4 Gulden, ebenso für Hinrichtung durch Strick und Strang.

Die Entschädigung für Richt- und Foltertätigkeit war somit vom Bundstag bestimmt, wo es not tat, noch durch besonders ergänzende Dekrete. So setzte das Jahr 1716 die Vergütung beim Foltern fest. „Ist erkennt, daß der Scharfrichter vor eine Person torturieren mehr nicht als 6 Gulden haben solle, und wann er selbige schon 3 oder 4 mal foltern werde, so solle alles mit denen Gulden 6 bezahlt sein."

Der Nachrichter scheint dann doch nach und nach mehr auf die Rechnung gesetzt zu haben. Namentlich eine Exekution in Maienfeld vom Jahre 1722 kam wohl etwas teuer zu stehen, und so beschloß denn damals der große Kongreß, „daß der Verdiensten (des Scharfrichters) halber eine ordentliche Tarifa aufgesetzt werden solle". Ob es erst im Jahre 1741 geschah — auch

---

[4]) Rechnungsrodel von 1560—1595 im K A.
[5]) Rodel F 14 im St A.
[6]) Rechnungsrodel von 1560 im K A.
[7]) Akten 1570 im K A.
[8]) Akten von 1579 im K A.

ein im 17. Jahrhundert vielgenannter Tarif bleibt mir unbekannt —, aus welcher Zeit ein „Henkerbrief" datiert, den Dr. Fritz von Jecklin bekannt gemacht hat,[9]) ist mir nicht ganz klar. Es tut auch nicht viel zur Sache, handelte es sich doch lediglich um eine Erneuerung und Erweiterung des Tarifs aus dem 16. Jahrhundert.

Die Tarifposten mußte natürlich das Gericht aufbringen, das den Scharfrichter bestellt hatte. Dagegen zahlte man die Bestrafung der „Ziginer" durch den Nachrichter aus der Landeskasse.[10])

Die III Bünde zahlten dem Nachrichter auch den roten Blutrichtermantel, den er zu Richthandlungen umzuhüllen pflegte. Im Jahre 1751 z. B. entrichtet der Landeskassier dafür 19 fl. 6 kr.[11]) Ebenso bringt die Landeskasse den Hauszins auf. Im Jahre 1579, um zwei Beispiele zu nennen, beträgt er 13 fl.,[12]) im Jahre 1771 39 fl.[13])

Die Stadt Chur gab dem Nachrichter die Wohnung, das sogenannte Nachrichterhaus. So verzeichnet z. B. ein Rodel des Churer Stadtarchivs[14]) von 1577 unter den Ausgaben der Stadt solche für Reparaturen am Scharfrichterhaus.

Es stand in dem noch heute bekannten Scharfrichtergäßchen, das sich vom Untertor eng und düster nach dem Postplatz hinaufzieht. Die neue Zeit hat dem Gäßchen auch einen neuen Namen gegeben: Untertorer Gasse. Ich kann mich aber noch wohl erinnern, wie mir in meinen Knabentagen ein alter Churer, der die erstorbene, dumpfe Zeit noch kannte, mehrmals die Gasse zeigte, wobei er mit dem Spazierstöcklein in die Gasse wies und gewichtig, mit leiser werdender, verdumpfter Stimme den letzten Blutrichter nannte.

Denn Scheu und Aberglauben umgaben seit alter Zeit den Henker. Und wenn ihm auch der Tarif von 1570 „spyß und trankh wie einem andern Christen mentsch" zuerkennt, so galt er tatsächlich nicht was ein „anderer Christen mentsch". Unehrlich war das Haus, dessen Schwelle er betrat, abgesondert saßen seine Kinder in der Schule, sofern sie diese überhaupt besuchten, unehrlich machte jede Berührung mit ihm. Im Jahre 1652

[9]) Anzeiger für Schweizergeschichte, 6. Bd., Jahrg. 1890/93.
[10]) Dekretenbuch B im K A.
[11]) Kassabuch von 1751 im K A.
[12] Rechnungsrodel von 1579 im K A.
[13]) L Pr. K A.
[14]) Rodel F 14 Ao. 1577 im St A.

verging sich z. B. ein Apatzhuser in diesen Dingen. Er hatte mit „sinem Stecken" den Scharfrichtermantel, der den Richtenden in seiner Richthandlung hinderte, auf die Seite gehalten. Nur der Befund, daß es aus „Einfolt" geschehen, behütete den Fehlenden vor größerer Strafe.[15])

Dieses Grauen ist einigermaßen erklärlich, wenn man sich den Nachrichter vorstellt, wie er beim kläglichen Klang des Armsünderglöckleins neben dem Verurteilten zur Richtstätte schritt, aufrecht, vom blutroten Mantel umflattert, in der Hand das breite Richtschwert. An dem tiefeingeprägten Bild arbeitete der Aberglaube weiter. So geschah es denn, daß man in bösen Krankheitsfällen um eine Salbe, ein Tränklein oder um den „meister" selbst ins Henkerhaus ging. Freilich schritt dann die Obrigkeit ein. So wird im Jahre 1692 dem Henker vom Rat der Stadt Chur verboten, Arzneien auszugeben und zwar auf Klage der „Medicorum und Balbierer" hin.[16]) Ebenso wird in den Jahren 1770 und 1785 dem Nachrichter untersagt, Arzneien auszugeben und jemand in „Kuhr" zu nehmen.

Die urkundlichen Zeugnisse sprechen auch dafür, daß das Henkerhaus gelegentlich das war, was die „Diener am Wort" eine Höhle des Lasters nannten. Schon in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts scheint der Henker ein zweifelhaftes Wirtschäftlein geführt zu haben, wenigstens verbietet das Stadtbuch[17]) von damals Essen, Trinken und „Uppigkeit" im Henkerhaus. Im Jahre 1663 wird der Henker wegen „tanzen und mutwillen" bestraft; im Jahre 1683 stoßen wir wieder auf ein Ausschenkverbot usw.

War der Scharfrichter vom ehrlichen Handwerk ausgeschlossen, so ließ man ihn anderseits gerne die nach damaligem Begriff entehrende Arbeit des Wasenmeisters tun. Es ist z. B. im Zunftbuch für das 17. Jahrhundert davon die Rede, dem Henker, da er die Wasenmeisterdienste tun wolle, das „Städeligut" abzutreten.[18]) —

Der Scharfrichter Gemeiner Lande hatte auch im Veltlin Arbeit. Im Jahre 1584 fordert der Bundstag die Veltliner auf, der Stadt Chur die schuldigen 920 Gulden zu bezahlen, meist aufgelaufene Kosten für den Scharfrichter. Freilich scheinen

[15]) Register-Extract zu den Ratsprotokollen von Tscharner, Bd. II, St A. Chur.

[16]) Ebenda.

[17]) Stadtbuch V 1 St A. Chur.

[18]) Z Pr. St A.

die Veltliner nach Möglichkeit näherwohnende Blutrichter berufen zu haben. Der Churer Scharfrichter mochte recht teuer zu stehen kommen.[19]) Allein da schritt das Gesetz ein. So verlangt ein Dekret vom Jahre 1761, daß kein anderer als der Scharfrichter Gemeiner Lande gebraucht werden dürfe.[20])

Besonders ungern gewährte man dem finstern Gast ein Nachtlager. Auch da mußten verschiedentlich Verordnungen erlassen werden. Schon im Jahre 1578 wurde von den Amtsleuten verlangt, daß sie dem Nachrichter Herberge verschaffen, wenn er nicht „Herberge und Unterschlauf" finden könne.[21]) Ein Dekret vom Jahre 1712 geht noch weiter. Die Wirte sollen bei Buße von 200 Kronen das Los werfen, wer den Blutrichter beherbergen müsse.[22])

Es muß jedoch erwähnt werden, daß der Scharfrichter im Veltlin nicht gar häufig zu tun hatte. Einmal, weil er ein kostspieliger Geselle war. Sodann ließen sich die Amtleute gerne mit Geld abfinden. —

Die Verhältnisse des Scharfrichters waren auch im 19. Jahrhundert wesentlich gleich. Es ist das wieder einmal ein Beweis dafür, wie die Zahlen in der Geschichte nur ein Notbehelf für das Gedächtnis sind. Die Kulturgeschichte kann kaum mit bestimmten Zahlen arbeiten; die Zeiten verzahnen sich zu enge.

Das Wartgeld, das schon im 18. Jahrhundert an Stelle des „Wochenlohns" getreten war und 130 Gulden betrug, wurde nun auf 250 Gulden erhöht. Die Richttaxen stellte der Kleine Rat durch einen neuen Tarif fest:

Tariffa
für den Scharfrichter.

Für jede Tagreise zu acht Stunden und die Tage, welche er durch den Richter oder Beamten aufgehalten wird, täglich	3 Gulden und 30 Kreuzer
dem Gesell	3 Gulden
Für Enthaupten oder Henken alle dazu erforderlichen Akten inbegriffen	16 Gulden
Den Körper begraben und das Grab machen, den Kopf aufpfählen und was dazu erforderlich	2 Gulden 30 Kreuzer

[19]) Oder gar der Scharfrichter von St. Gallen! „1561 (!) III pfd. x ß dem nachrichter von S gallen oder Altstetten für syn lon alls er gen Clefen hatt sollen." Rechnungsbüchlein der III Bünde im KA. Darin werden noch zwei Male fremde Nachrichter „beschenkt".

[20]) DBD. KA.

[21]) DBD. KA.

[22]) DBD. KA.

Für Ausstreichen und dazu erforderliche Akten zusammen 9 Gulden
Für an das Halseisen stellen und was damit verbunden 4 Gulden 30 Kreutzer
Für Abhauen oder Verstümmeln eines Gliedes 3 Gulden
Für alle dabey erforderlichen Akten einbegriffen, für jede Person 6 Gulden
Für jede Wiederholung der Folter von der Person 4 Gulden
Für die Territion bis zum Binden ohne Aufziehen, zusammen 4 Gulden
Für Brandmarken 4 Gulden

Andere Gelder soll der Scharfrichter nicht fordern, es sei denn, daß eine Todesart verlangt würde, welche der Tariff nicht enthalte.[23])

Also auch hier bis ins Einzelne hinein gehende Richttaxen; Berechnung bis zur letzten Galgensprosse, wie etwa Bismarck sagen würde. Man vergewissert sich unwillkürlich noch einmal, ob man auch wirklich im lichtfrohen 19. Jahrhundert sei. Interessant ist die Begründung, die für die Einführung des neuen Tarifs angegeben wird. Die Abreißung der untertänigen Lande mache eine Abänderung in der bisherigen Taxe des für die Kriminalgerichte des Kantons angestellten Scharfrichters zu Chur notwendig. Also selbst den Henker hat Napoleons Gewalttat in Mitleidenschaft gezogen.[24]) Im übrigen verlangt der Kleine Rat von der Stadt Chur, daß sie dem Scharfrichter alles „Medicinieren an Menschen, und alles Zauberspiel mit Entdeckung oder Wiederherbeischaffung gestohlener Sachen" ernstlich untersage.

Dieses Verbot mochte um so notwendiger sein, als der Scharfrichter im 19. Jahrhundert nicht mehr so häufig dazukam, nach dem Tarif zu rechnen. Die Verurteilungen zum Tode sind seltener. Allerdings wird der Tarif für den Blutrichter noch im Jahre 1837 erneuert.[25]) Allein im Jahre 1846 findet die letzte Hinrichtung in Graubünden statt. Damals wurde Johannes Reidt, Wasenmeister von Serneus, der „intellectuellen Urheberschaft des Verwandtenmordes, sowie der mit Ehebruch verbundenen Blutschande ersten Grades schuldig erklärt" und zur Enthauptung verurteilt.[26]) Von da an ruht das Richtschwert.

Es hängt droben im Rätischen Museum, in der dunklen Folterkammer, die noch eindringlich von der Blut- und Marter-

---

[23]) Großratsprotokoll 1804, Nr. 31.

[24]) Vide kantonale Gesetzessammlung, K A.

[25]) Vide kantonale Gesetzessammlung, K A.

[26]) „Kurze Lebensgeschichte und Urtheil des Joh. Reidt", Kantonsbibliothek.

justiz alter Zeiten erzählt. Vergangene Tage, so sagen wir, und so hoffen wir mitten in einer haß- und kampferfüllten Zeit!

Von der Geschichte des letzten Bündner Scharfrichters zu erzählen, ist hier nicht der Ort. Soviel sei gesagt: Vollmar, ein Liechtensteiner, verlor seine Stelle im Jahre 1850 durch den Beschluß des Großen Rates, die Scharfrichterstelle sei aufzuheben. Er verarmte, und seine hinterlassene, vielköpfige Familie war jahrzehntelang die Sorge der Behörden.

Alte Kapellen im Oberland.

Von P. Notker Curti O. S. B., Disentis.

Nr. 2 und 3 des Monatsblattes brachte die Beschreibung einiger alter Kirchen im Oberland. Hier sollen über sechs Kapellen einige Notizen folgen, wiederum anhand des Visitationsberichtes von 1643. Naturgemäß zeigen diese kleineren Bauten noch in größerem Maß das schlichte Kleid der alten Oberländer Kirchen, besaß doch keine der Kapellen eine Sakristei, die dem Platzmangel in den engen Räumen wenigstens etwas gesteuert hätte. Das schmucklose Äußere und das dumpfe Innere waren auch bei diesen Gotteshäusern schuld, daß bei vielen nette Barockbauten an Stelle der alten getreten sind, besonders dort, wo die einstige Kapelle zur Pfarrkirche erhoben wurde. St. Euseb ist jedenfalls die einzige, die heute noch genau wie vor 250 Jahren unberührt von ihrem Sonnenhügel herabblickt, denn ihre Schwester, St. Agatha in Disentis, wird leider im Visitationsbericht nicht erwähnt. Wie bei den Kirchen möchte ich auch hier eine freie Gruppierung der Reihenfolge des Berichtes vorziehen. Es sollen deshalb die drei Kapellen den Vortritt haben, die heute Pfarrkirchen geworden sind: St. Zeno in Ladir, St. Florin in Seth und St. Valentin in Panix. Ihnen schließen sich an die alten Wallfahrtskapellen St. Euseb in Brigels, St. Plazi in Disentis und St. Benedikt oberhalb Somvix.

Visitatio ecclesiae filialis in Ladyr
die 29 mensis Augusti 1643.

Hodie consecratum fuit altare in choro huius ecclesiae existente in honorem sanctissimae Trinitatis et gloriosissimae virginis Mariae ad nomen vero et memoriam S. Zenonis episcopi, qui est etiam patronus ecclesiae; reliquiae inclusae sunt de Ss. Vito, Valentino et decem milibus virginibus. Dedicatio huius ecclesiae et altaris prima dominica post festum S. Galli. Est igitur ecclesia haec satis angusta et